



Feuerwehrzweckverband Sitter-Thur

Organisationsreglement
Version für Vernehmlassung im Herbst 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenschluss und Zweck	4
Art. 1	Zweckverband	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Verbandszweck	4
2	Art. Organisation	4
A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Vertretung / Zeichnungsberechtigung	4
Art. 7	Beschlussfähigkeit / Quorum	4
Art. 8	Information	5
B.	Verbandsgemeinden	5
Art. 9	Zuständigkeiten	5
C.	Delegiertenversammlung	5
Art. 10	Zusammensetzung	5
Art. 11	Leitung Geschäftsstelle	5
Art. 12	Einberufung und Durchführung	5
Art. 13	Zuständigkeit	6
D.	Vorstand	6
Art. 14	Zusammensetzung	6
Art. 15	Einberufung	6
Art. 16	Zuständigkeit	6
E.	Kontrollstelle	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Zuständigkeit	7
3	Feuerwehr	7
A.	Aufgaben / Organisation	7
Art. 19	Aufgaben	7
Art. 20	Dienstbetrieb	7
Art. 21	Organisation	7
Art. 22	Feuerwehrkommandant	8
Art. 23	Kommando	8
Art. 24	Kader	8
Art. 25	Materialwart	8
Art. 26	Fourier	8
B.	Feuerwehrpflicht	8
Art. 27	Grundsatz	8
Art. 28	Erfüllung der Pflicht	9
Art. 29	Befreiung	9
Art. 30	Ersatzabgabe	9

C.	Dienstplichten	9
Art. 31	Alarm	9
Art. 32	Übungen	9
Art. 33	Entschuldigungsgründe	10
Art. 34	Sorgfaltspflicht	10
Art. 35	Persönliches Material	10
Art. 36	Anordnungen, Dienstgeheimnis	10
D.	Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	10
Art. 37	Kosten	10
Art. 38	Disziplinarstrafen	11
Art. 39	Rechtsmittel	11
4	Finanzen	11
Art. 40	Gebäude	11
Art. 41	Kostenverteilungsschlüssel	11
Art. 42	Staatsbeiträge	11
Art. 43	Budget	11
Art. 44	Akontozahlungen	11
Art. 45	Jahresrechnung	11
Art. 46	Vermögensrechnung	12
5	Austritt und Verbandsauflösung	12
Art. 47	Austritt	12
Art. 48	Austrittsentschädigung	12
Art. 49	Liquidation	12
6	Schlussbestimmungen	12
Art. 50	Inkrafttreten	12

1 Zusammenschluss und Zweck

- Art. 1 Zweckverband
Die Politischen Gemeinden Bischofszell und Hauptwil-Gottshaus bilden unter dem Namen "Feuerwehrazweckverband Sitter-Thur" einen Zweckverband im Sinne der § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
Der Feuerwehrazweckverband Sitter-Thur ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bischofszell.
- Art. 3 Verbandszweck
Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung.

2 Art. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 4 Organe
Die Organe des Verbandes sind
1. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
 2. Die Delegiertenversammlung
 3. Der Vorstand
 4. Die Kontrollstelle
- Art. 5 Amtsdauer
Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Behörden der Politischen Gemeinden zusammen.
- Art. 6 Vertretung / Zeichnungsberechtigung
- ¹ Der Präsident vertritt den Verband. Er führt zusammen mit Leitung Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident.
- ² Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates resp. Stadtrats sein.
- Art. 7 Beschlussfähigkeit / Quorum
- ¹ Die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Bei Abstimmungen in der Delegiertenversammlung, dem Vorstand sowie der Kontrollstelle gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt in der Delegiertenversammlung ein Antrag als

abgelehnt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand und der Kontrollstelle trifft der Präsident den Stichentscheid.

³ Änderungen des Organisationsreglements bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

⁴ Einzelne Geschäfte des Vorstands können auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Art. 8 Information

Der Vorstand sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Belange der Feuerwehr. Die Verbandsgemeinden sorgen je für Bericht über die Jahresrechnung des Zweckverbands.

B. Verbandsgemeinden

Art. 9 Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden über:

1. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband
2. Die Auflösung des Zweckverbandes
3. Die Bewilligung von neuen Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.

C. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 2 Gemeinderäten der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus und 3 Stadträten der Stadt Bischofszell. Delegierte können sich durch Behördenmitglieder vertreten lassen, sofern diese nicht dem Vorstand angehören.

² Die Delegierten werden durch die jeweilige Gemeindebehörde gewählt. Delegierte können nicht dem Vorstand angehören.

³ Zusätzlich nehmen der Vorstand sowie die Leitung Geschäftsstelle mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

Art. 11 Leitung Geschäftsstelle

Die Protokollführung, die Administration und die Rechnungsführung des Zweckverbandes werden durch die Leitung Geschäftsstelle besorgt.

Art. 12 Einberufung und Durchführung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 ihrer Mitglieder zusammen.

² Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- Im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte
- Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte

³ Der Präsident des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

Art. 13 **Zuständigkeit**

Der Delegiertenversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Verbands. Der Präsident ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten
3. Die Wahl des oder der Feuerwehrvizekommandanten
4. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
5. Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
6. Wahl der Leitung Geschäftsstelle
7. Die Genehmigung des Budgets
8. Die Abnahme der Jahresrechnung
9. Die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, bis zu einem Betrag von maximal CHF 100'000.00
10. Die Bewilligung von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Vorstand übersteigen, bis zu einem Betrag von maximal CHF 20'000.00
11. Änderungen des Organisationsreglements
12. Die Festsetzung der Höhe des Soldes der Feuerwehrangehörigen sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für bestimmte Funktionen

D. Vorstand

Art. 14 **Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

1. Einem Gemeinde-/Stadtrat als Vorsitzenden
2. Je einem zusätzlichen Gemeinde-/Stadtrat aus den beiden Verbandsgemeinden, wobei einer der Vizepräsident des Verbands ist.
3. Dem Feuerwehrkommandanten
4. Einem Feuerwehrvizekommandanten

² Die Leitung Geschäftsstelle des Zweckverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 15 **Einberufung**

Der Vorstand tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern

Art. 16 **Zuständigkeit**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die strategische Führung der Feuerwehr
2. Antrag an die Delegiertenversammlung für Budget und Jahresrechnung
3. Beschluss über die Freigabe von Budgetkrediten und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 30'000.00 bzw. neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00
4. Antrag an die Delegiertenversammlung für die Anpassung des Soldes, der Funktionsentschädigungen, der Verrechnungsansätze sowie der Bussen

5. Die Organisation der Feuerwehr
6. Antrag an die Delegiertenversammlung für die Wahl des Feuerwehrkommandanten
7. Antrag an die Delegiertenversammlung für die Wahl der Feuerwehrvizekommandanten
8. Ernennung in das Kommando
9. Ernennung der Stellvertretung der Leitung Geschäftsstelle
10. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
11. Beschluss über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen
13. Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

E. Kontrollstelle

Art. 17 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Je ein Mitglied kommt aus einer Verbandsgemeinde.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

3 **Feuerwehr**

A. Aufgaben / Organisation

Art. 19 Aufgaben

¹Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

²Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden

³Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden

Art. 20 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 21 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant
2. Kommando
3. Mannschaft
4. Stabsstellen und spezielle Dienste

- Art. 22 **Feuerwehrkommandant**
- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Der Feuerwehrkommandant beantragt Investitionsbeiträge bei der Gebäudeversicherung.
- ³ Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- ⁴ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- Art. 23 **Kommando**
- ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Feuerwehrvizekommandanten. Bei Bedarf kann das Kommando mit weiteren Zugchefs und Offizieren ergänzt werden. Die Teilnahme an Kommandositzungen von Vorstandmitgliedern ist möglich, diese haben aber kein Stimmrecht.
- ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.
- ³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- Art. 24 **Kader**
- Das Kader unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in seinem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
- Art. 25 **Materialwart**
- Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
- Art. 26 **Fourier**
- Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten der Feuerwehr, soweit diese nicht die Leitung Geschäftsstelle des Zweckverbands erledigt.
- B. Feuerwehrpflicht**
- Art. 27 **Grundsatz**
- ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
- ² Die Feuerwehrpflicht endet ferner nach der Leistung von 25 Jahren aktivem Feuerwehrdienst in der Schweiz.

³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 28 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt. Der Vorstand entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

² Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 29 Befreiung

¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf begründetes Gesuch hin befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinde-/Stadtrats
2. Invalide ab einem verfügbaren Invaliditätsgrad von 50 Prozent
3. Personen, die in einer anderen Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten
4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten

² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Vorstand geregelt.

³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht bzw. der Ersatzabgabe aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand.

⁴ Die Gesuche sind vom Gesuchsteller schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 30 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politischen Gemeinden auf 10-20% Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 1'000.00 pro Jahr.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 31 Alarm

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Der Zweckverband kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 32 Übungen

Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
2. Drei Offiziersübungen
3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer
4. Sechs Atemschutzübungen

Im Übrigen gilt § 27 der Feuerschutzverordnung.

Art. 33 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Gesuche um Befreiung von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, vor der Übung oder des Kurses, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.

⁴ Das Kommando kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt werden, können mit Massnahmen gemäss Artikel 39 gehandelt werden.

Art. 34 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 35 Persönliches Material

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 36 Anordnungen, Dienstgeheimnis

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 37 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes legt der Vorstand Entschädigungen fest.

³ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1

fallen.

Art. 38 Disziplinarstrafen

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Vorstand mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1'000.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Art. 39 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

4 Finanzen

Art. 40 Gebäude

Die Gebäude (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Verbandsgemeinden zu gleichen Bedingungen bereitgestellt und dem Zweckverband vermietet.

Art. 41 Kostenverteilungsschlüssel

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die zwei Verbandsgemeinden nachfolgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Die Hälfte nach Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres
2. Die Hälfte nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 1. Januar des Rechnungsjahres

Art. 42 Staatsbeiträge

Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 43 Budget

Das Budget für das Folgejahr ist vom Vorstand zu erstellen und der Delegiertenversammlung bis Mitte September zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 44 Akontozahlungen

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht Akontozahlungen.

Art. 45 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Zweckverbands ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende März der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 46 Vermögensrechnung

¹ Der Zweckverband führt eine Vermögensrechnung.

² Das bei Zweckverbandsgründung bei den Verbandsgemeinden vorhandene Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge und Gerätschaften bleibt im Eigentum der Gemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen dem Verband die Nutzung des bestehenden Feuerwehrmaterials, der Fahrzeuge und der Gerätschaften unentgeltlich.

³ Neues Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge und Gerätschaften erwirbt der Verband. Der Verband ist Eigentümer des neuen Feuerwehrmaterials, neuer Fahrzeuge und neuer Gerätschaften.

⁴ Fahrzeug-Investitionen seitens Feuerwehren der beiden Gemeinde werden ab 1.7.2024 in das Eigentum des Zweckverbandes übernommen.

5 Austritt und Verbandsauflösung

Art. 47 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

Art. 48 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 49 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der zwei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt nach Beschluss durch die Verbandsgemeinden sowie Genehmigung durch das zuständige Departement auf einen durch den Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Stadtrat der Politischen Gemeinde Bischofszell bestätigt die Annahme des vorstehenden Organisationsreglement durch die Stimmberechtigten der Stadt Bischofszell anlässlich der Urnenabstimmung vom

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Thomas Weingart

Michael Christen

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
am beschlossen:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Allenspach

Sabine Weber

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbands am beschlossen.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt:

Ort und Datum:

Der/die Departementschef/in:

Vom Vorstand per in Kraft gesetzt: